



Ski- und Snowboard-Club

Landstuhl Sickingen e.V.

Satzung
des
Ski- und Snowboard-Club
Landstuhl Sickingen e.V.

Landstuhl, den 23. 03.2017

§ 1

Entstehung, Name, Sitz

1. Am 30. April 1996 wurde der Ski- und Snowboard-Club Landstuhl Sickingen e.V. gegründet.
2. Der Verein führt den Namen "Ski- und Snowboard-Club Landstuhl Sickingen e.V." und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Landstuhl.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Ski- und Snowboard-Club Landstuhl Sickingen e.V. bezweckt:
 - a) die Ausübung und Pflege des Skisports durch die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Skilauf und die Verbreitung des Skisports schlechthin, um durch die Freude am Skilaufen sowie die körperliche und charakterliche Ertüchtigung, Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten,
 - b) die Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens,
 - c) die Förderung des Wettkampfsportes,
 - d) die Durchführung eigener sportlicher Veranstaltungen,
 - e) die Pflege der Geselligkeit und Förderung des Gemeinschaftsempfindens,
 - f) die Förderung der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Wenn die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, können Mitglieder und auch Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a des

Einkommensteuergesetzes erhalten. Gleiches gilt für die „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes. Ob eine der oben genannten Pauschalen gezahlt wird entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

3. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Skiverband Pfalz, Zwerchengasse 11-13, Neustadt/Weinstraße an und ist über diesen Verband dem Deutschen Skiverband angeschlossen.
2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. Als erwachsene Mitglieder gelten solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport im besonderen Maße verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
6. Fördernde Mitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Hierfür kommen in Frage: Einzelpersonen und juristische Personen, insbesondere Firmen, die den Wintersport in materieller Hinsicht in erheblichem Umfang fördern. Die Ernennung kann widerrufen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Sie kann abgelehnt werden. Eine Begründung für die Verweigerung der Aufnahme braucht nicht gegeben werden.

2. Als Antrag ist ein Aufnahmeschein mit den genauen Personenangaben des Antragstellers unterschrieben abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte und einen Abdruck dieser Satzung und unterwirft sich deren Bestimmungen.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen wiederkehrenden Jahresbeitrag.
2. Die Höhe und die Art der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Der festgesetzte Beitrag ist jeweils für das ganze Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus zu zahlen. Die Mitglieder ermächtigen den Vereinsvorstand, den Jahresbeitrag per Kontenabbuchung jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres für den Verein einzuziehen. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei der Aufnahme fällig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die erwachsenen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder sind bei den Abstimmungen in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt. Ihre Interessen werden durch den Jugendwart vertreten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festzusetzenden Beiträge zu entrichten.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Auflösung des Vereins.
2. Der Beitrag des laufenden Jahres ist in jedem Fall zu entrichten.

3. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Durch den Vorstand kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer:
 - a) gröblich gegen die Satzungen oder Beschlüsse verstößt oder das Ansehen und die Belange des Vereins erheblich schädigt,
 - b) mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder sonstigen Leistungen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist.
2. Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Wegen weiterer Disziplinarmaßnahmen vergleiche § 17.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht an dem Vereinsvermögen.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stimmrecht Jugendlicher

1. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Bei der Wahl des Jugendwartes haben nur jugendliche Mitglieder Stimmrecht.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist vom Vorstand

jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird. Dazu muss eine ausgearbeitete Tagesordnung zugrunde liegen. Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
3. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Punkte zuständig:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht der Fachwarte
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht des Rechnungsprüfers
 - e) Bestimmung des Wahlleiters
 - f) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - g) Wahl des gesamten Vorstandes
 - h) Entscheidung über die Aufnahmegebühren und Beiträge
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung
 - k) Wahl eines Rechnungsprüfers
 - l) Auflösung des Vereins.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen durch Stimmzettel oder Handheben. Liegen bei Wahlen mehrere Vorschläge vor, so kann geheime Abstimmung beantragt werden. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins Dreiviertelmehrheit erforderlich.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand.
9. Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Bericht anzufertigen, der von ihm und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Vergnügungswart.
2. Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte.
3. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Vorstand im Sinne des Gesetzes - § 26 BGB - ist der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Von ihnen ist jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 15

Funktion der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und gegenüber seinen Mitgliedern. Er leitet die Verhandlungen. Er beruft den Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Den Vorstand beruft er ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert.
2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Die Festlegung des Arbeitsbereichs sowie die Regelung der Vertretung des Vorsitzenden im Einzelfall obliegt dem Vorstand.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Der Kassenwart nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Rahmen der erteilten Ermächtigung leisten.
4. Der Schriftführer ist für die Sitzungsprotokolle des Vorstandes, der Jahreshauptversammlung sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er pflegt den Kontakt zur Presse, Veröffentlichungen bespricht er mit der Vorstandschaft, mindestens jedoch mit dem Vorsitzenden. Außerdem obliegen ihm alle schriftlichen Arbeiten, wie z.B. Rundschreiben, Einladungen, Bekanntmachungen etc.
5. Dem Sportwart obliegt die Planung und Durchführung der sportlichen Arbeit. Er ist bei der Bestellung von Übungsleitern durch den Vorstand zu hören.
6. Der Jugendwart leitet die Jugendarbeit des Vereins. Er ist bei der Bestellung von Übungsleitern für Jugendliche zu hören.
7. Dem Vergnügungswart obliegt die Organisation von Vereinsveranstaltungen nach Absprache mit dem Vorstand, soweit diese nicht die sportlichen Aktivitäten des Vereins betreffen. Dem Vergnügungswart obliegt insbesondere die Organisation von Ski-Freizeiten und sonstigen Reisen.

§ 16

Rechnungsprüfer

1. Durch jährlich mindestens eine Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege hat sich der Rechnungsprüfer über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten.
2. Der Rechnungsprüfer gibt bei der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht ab.
3. Beanstandungen des Rechnungsprüfers erstrecken sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 17

Disziplinarordnung

Gegen Mitglieder des Vereins sind bei Verstößen gegen die Vereinssatzungen und gegen das Vereinsansehen Disziplinarmaßnahmen möglich. Näheres hierüber regelt die Disziplinarordnung des DSV.

§ 18

Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei Ausübung von Leibesübungen und Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen entstehen. Die Haftung der Personen der Vereinsführung, wie z. B. Übungsleiter usw. ist ebenfalls ausgeschlossen.
2. Der Verein versichert seine Mitglieder nach den Bestimmungen des Sportbundes Pfalz. Maßgebend ist der jeweils gültige Rahmenvertrag.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 7 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sickingenstadt Landstuhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.